

dige“ (1410); das klingt ein wenig verräterisch nach kirchenpolitischem Lokalpatriotismus.

Diese 22. Lfg. entspricht voll und ganz dem Niveau ihrer Vorgängerinnen. Möchte das wertvolle und nützliche Werk doch schneller vorankommen!

O. v. NELL-BREUNING S. J.

HARTMANN, KLAUS, *Politische Philosophie* (Handbuch Philosophie 1). Freiburg: Alber 1981. 315 S.

Mit gespannter Erwartung greift man nach diesem ersten Bd. einer neuen philosophischen Reihe, die auf wenigstens 19 systematische Teilbde angelegt ist und von *Elisabeth Ströker* und *Wolfgang Wieland* herausgegeben wird: Welche Konzeption von Philosophie wird hier zugrundegelegt? Welche Art eines systematischen Aufbaus soll versucht werden? Für welchen Leserkreis eignet sich die Reihe? – Noch mehr weckt das Thema „Politische Philosophie“ (gemeint ist die Philosophie des „Politischen“, in einem weiten Sinne verstanden) die Neugier: Welche Fragen innerhalb des heute so leidenschaftlich umkämpften Gebietes der Politik werden der Philosophie zur Lösung anvertraut? Welche Antworten beansprucht sie zu geben? Auf welchem Weg wird eine Begründung versucht? Insbesondere möchte man noch gerne wissen, wie sich eine „Politische Philosophie“ gegen eine „Wissenschaft von der Politik“ abgrenzt, die eine allgemein anerkannte Definition ihres Gegenstandes noch nicht gefunden hat und sich vielfach auch philosophischer Methoden bedient – sofern sie sich nicht als bloße „Psäphologie“ (Stimmsteinkunde) auf die Durchleuchtung demokratischer Abstimmungsverfahren beschränkt. – Um es gleich vorwegzunehmen: Auf keine derartige Frage fand der Rez. eine ihn voll befriedigende Antwort. Zwar nehmen die Überschriften der 7 Kap., in die das Buch gegliedert ist, vertraute Themen des politischen Denkens auf: Einzelner und Sozialität; ganzheitliche Ordnung; Individualismus und soziale „Kollateralität“ (?); Staatsformen; Souveränität; Legitimität; Verhältnis Staat/Gesellschaft. Aber der systematische Aufbau, die Richtung des Gedankengangs, der innere Zusammenhang wird nicht recht deutlich. – Das mag damit zu tun haben, daß Vf. glaubte, zwischen einer systematischen und einer historischen Bearbeitung seines Themas vermitteln zu sollen: „Philosophie, auch Politische Philosophie, fordert eine systematische Behandlung, andererseits ist die historische Entfaltung der Politischen Philosophie nur unter großen Nachteilen zu ignorieren.“ (14) Tatsächlich setzt sich Vf. aber genau zwischen die beiden Stühle: Bei der Fülle philosophiegeschichtlicher Hinweise und verwirrend nebeneinandergestellter Lehrmeinungen verliert der Leser den Faden; von keinem großen philosophischen Entwurf erfährt er aber genug, um sich ein klares Bild machen zu können. Sicher kann es eine sinnvolle Methode sein, bedeutende Philosophen aus verschiedenen geschichtlichen Epochen gewissermaßen miteinander ins Gespräch zu bringen. Dann müssen aber klar definierte, aus heutiger Sicht interessierende Fragestellungen zugrundegelegt und die großen Linien durchgehalten werden. Vor allem muß gesichert sein, daß der betreffende Denker zum Thema und unter der angegebenen Rücksicht überhaupt etwas sagen wollte und seine Auffassung sinnentsprechend wiedergegeben wurde. Hier sind aber ernste Zweifel anzumelden. – Eigentlich müßte diese Kritik nun Punkt für Punkt belegt werden. Dies ist aber schon aus Platzgründen unmöglich. Es genüge darum als Beispiel die Diskussion des Verhältnisses von Mensch und Sozialität im ersten Teil des 1. Kap.: Als Ausgangspunkt wird die „duale Sozialität“ gewählt, die Beziehung eines Menschen auf einen Partner, einen Freund, im Anschluß an Platon und Aristoteles. Nachdem dieses Thema einmal angeschlagen wurde (immer mit den entsprechenden Verweisen), wird kurz an Humes „natürlichen Altruismus“ erinnert. Die ethische Reflexion Kants führt zur „argumentativen Erschließung des Anderen im transzendental-praktischen Rahmen“, wie sie dann von Fichte fortgeführt wird. Anschließend werden Husserl, Heidegger, Sartre andiskutiert, und nach einer Entschuldigung für das Aussparen Hegels kommen noch die Dialogphilosophen zur Sprache – all das auf knappen elf Seiten, nicht ohne eine Fülle gelehrter Anmerkungen! Damit glaubt der Vf. aber, eine Grundlegung geleistet zu haben, die sich auf eine „plurale Sozialität“ und schließlich eine

„politische Sozialität“ ausweiten läßt. Ist es verwunderlich, wenn man am Schluß nicht weiß, was Vf. eigentlich hat sagen wollen? W. KERBER S.J.

RICKER, REINHART, *Freiheit und Aufgabe der Presse*. Individualrechtliche und institutionelle Aspekte. Freiburg/München: Alber 1983. 116 S.

Der Autor, Rechtsanwalt und Professor, lehrt Medienrecht und Medienpolitik an der Universität Mainz. In dem vorliegenden Band, gewidmet E. Noelle-Neumann, faßt er Veröffentlichungen aus den Jahren 1973 bis 1981 zusammen. Mit ihnen will er den „vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Standpunkt verdeutlichen, daß die Freiheiten des Art. 5 GG für die Entfaltung des Einzelnen und einer humanen Gesellschaft von essentieller Bedeutung sind, und daß diese Freiheiten stets neu verantwortet und verteidigt werden müssen“ (8). – So handelt er von der „öffentlichen Aufgabe“ der Presse, der verfassungsrechtlichen Problematik, wenn Gemeinden, Länder, der Bund sich auf dem Pressemarkt mit eigenen Publikationen engagieren, und untersucht den Grundrechtsschutz des Journalisten in Ausbildung, Zugang zum Beruf und in seiner Standesorganisation.

R. prüft die Zulässigkeit des Streiks in Presse und Rundfunk sowie die Berechtigung des Diskriminierungsverbots und des Kontrahierungszwanges im Anzeigenwesen. – In klarer schnörkelloser Sprache bekennt sich Vf. zur öffentlichen Aufgabe der Presse: diese sei aber weder ein Staatsauftrag, noch sei das Pressewesen eine moralische Anstalt. Die Presse habe die Aufgabe, ‚Öffentlichkeit‘ im Sinne von Allgemein-zugänglichkeit zu schaffen, einen öffentlichen Meinungsmarkt herzustellen und ein politisches Forum zu schaffen zur Ermöglichung (der von R. verwendete Ausdruck ‚zur Vorformung‘ scheint mir nicht glücklich gewählt!) von Kritik und Kontrolle. Sein Bemühen gilt einem Doppelten: die Presse aus der Staatssphäre herauszuhalten, wie ebenso den Staat zur Zurückhaltung (und uneigennütigen Unterstützung) zu ermahnen. Deshalb sei kommunalen Presseorganen allenfalls eine komplementäre Rolle zuzuerkennen. Er betont den Informationsanspruch der Presse gegenüber den Behörden, das Zeugnisverweigerungsrecht für die Journalisten, das Beschlagnahmeverbot von Redaktionsmaterial, die Zulassungsfreiheit zum Pressegewerbe und das Verbot des Ständeszwangs. Folgerichtig gelangt er zur Bejahung des Streikrechts, wobei allerdings die Verpflichtung zur Einrichtung eines Notdienstes bestehen kann. Sittenwidrigkeit ist bei der Ablehnung von Anzeigen durch den Verleger nur anzunehmen, wenn die Ablehnung nicht mit wirtschaftlichen oder publizistischen Erwägungen begründet wird. – Mag von Subsidiarität auch ab und zu die Rede sein (48, 55), so bekennt sich der Vf. doch engagiert zu einer pluralistisch zu nennenden Haltung, die er konsequent vertritt. Mit dieser Haltung nimmt er eher Verzerrungen im Informationssystem durch die ökonomisch starken Pressemächte in Kauf als den regulierenden, steuernden (auch interessebedingten) Staatseingriff. Dem freien Spiel gesellschaftlicher Gruppen wird die Presse zudem dadurch übergeben, daß dem Vf. zufolge ein staatliches Einwirken auf dem Wege der wertbezogenen Interpretation der „Aufgabe“ der Presse, wie sie die Verfassung vorsieht, nicht gerecht wird: er spricht das Freiheitsrecht der Presse (Art. 5 GG) von immanenten sozialen und rechtlichen Grundrechtsschranken frei. So bleibt die funktionale Sicht: die Presse stehe im Interesse der für das Gemeinwesen notwendigen Publizitätsentfaltung (27). Das Risiko der Freiheit wird gesehen und bejaht, wenn R. schreibt, daß eine solche freie Presse ein Wesenselement des freiheitlichen Staates sein *kann*, nicht aber sein muß (31). Eine Ethik des Verlegers, Journalisten und Lesers ist dringend angefragt, um den, wohl auch für den Vf. zentralen, wenn auch nur gelegentlich erwähnten, Wert der Menschenwürde zu achten. N. BRIESKORN S.J.

KUHN, DIETMAR, *Der Geburtenrückgang als Familienproblem. Strukturlogische Problemanalyse des übergreifenden sozialanthropologischen Fragestandes*. Wien: Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs 1981. 218 S. (mit nachträgl. Anmerkungsapparat 250 S.)